

Österreichische Tierärztekammer

An die Abteilung III/1 des Bundeskanzleramtes Fr. MMag. Regina Weidmann Ballhausplatz2 1014 Wien

per mail:

iii1@bka.gv.at regina.weidmann@bka.gv.at

BKA-920.611/0003-III/1/2014

Österreichische Tierärztekammer Hietzinger Kai 87 1130 Wien

Wien, am 14.03.2014

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Bundesregierung zum Schutz der Bediensteten vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung Bund – B-NastV).

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Tierärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Nadelstichverordnung-Bund.

Diesbezüglich erlauben wir uns abermals auf die besondere Situation in der Veterinärmedizin hinzuweisen. Wie bereits in einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Nadelstichverordnung (BMASK-461.202/0011-VII/A/3/2011) ausgeführt, ist die technische Umsetzung des Verordnungstextes in der Veterinärmedizin nicht möglich. Erste inhaltliche Bedenken finden sich bereits in dieser Stellungnahme und müssen auch rückblickend nochmals betont werden. Auf Basis der inhaltlichen Erfahrung von rund zwei Jahren, in welchen die Nadelstichverordnung in Kraft ist, kann darüber hinaus festgehalten werden, dass in der Veterinärmedizin in der Regel vom Patienten wesentlich mehr Gefahr ausgeht, als vom verwendeten Instrument.

Aus diesem Grund ist die eigentliche Instrumentenanwendung so zügig wie möglich durchzuführen



und damit der direkte Gefährdungszeitraum so kurz wie möglich zu halten.

Durch Instrumente mit integrierten Sicherheitsmechanismen wird die Durchführung diverser medizinischer Maßnahmen verlangsamt und damit der Anwender einer zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt.

Die Österreichische Tierärztekammer regt daher an, die Veterinärmedizinischen Anwendungsbereiche auf Grund der mangelnden Praktikabilität der zur Verfügung stehenden Instrumente in der Veterinärmedizin und der potentiell größeren Gefährdung des Arbeitnehmers durch die Verwendung dieser Instrumente aus der "Nadelstichverordnung Bund" sowie aus der "Nadelstichverordnung" auszunehmen.

Die folgenden Beispiele untermauern die obigen Ausführungen:

Pferd:

Die Verwendung von Nadeln mit integrierter Schutzeinrichtung erhöht bei bestimmten tierärztlichen Handlungen teilweise erheblich die Gefährdung des Anwenders. Das ist zum Beispiel bei der Injektion am Bein des Pferdes für intraartikuläre Injektionen bzw. bei Nervenblöcken der Fall.

Rind:

Im Bereich der Buiatrik sind nur vereinzelt entsprechend große und stabile Instrumente mit integrierten Sicherheitsmechanismen verfügbar. Bei der Nutzung von Instrumenten mit integrierten Schutzmechanismen ist allerdings das Handling im Allgemeinen aufwendiger und geht daher ebenfalls mit einer Verlängerung des Gesamtprozedere und damit einer erhöhten Gefährdung des Anwenders bzw. dessen Helfer durch Abwehrbewegungen des Patienten einher.

Kleintiere:

Grundsätzlich geht auch beim Kleintier die größte Gefahr für die/den Tierärztin/Tierarzt, deren/dessen Helfer und die/den TierbesitzerIn vom Patienten selbst aus. Aus diesem Grund sollte die, für einen Intervention am Patienten benötigte Zeit ebenfalls so kurz und einfach wie möglich gehalten werden.

Bei der Venenpunktion an der Vene cephalica ergibt sich durch die Notwendigkeit der Fixierung des Patienten bei der Anwendung von Instrumenten mit integrierten Schutzmechanismen ein erhöhtes Gefährdungspotential für den Anwender, den Helfer und den Patienten.

Ebenfalls von einer zusätzlichen Gefährdung des Patienten ist im Bereich der Ophthalmologie auszugehen. Von Seite der Ophthalmologen wurde festgehalten, dass Injektionen am Auge bei Verwendung von Instrumenten mit integrierten Sicherheitsmechanismen durch die eingeschränkte Platzsituation nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Die versuchsweise Verwendung von Einweg-Skalpellen mit integrierten Sicherheitsmechanismen (Braun Sicherheitsskalpell) zeigte im Praxistest eine teilweise stark eingeschränkte Eignung der Instrumente für die Anwendung in der Veterinärmedizin.



Beim Versuch die, im Vergleich zum Menschen oft wesentlich derbere Tierhaut zu durchtrennen, wurde das System instabil, oder die Klinge wurde überhaupt in den Griff zurück gedrückt.

Bei Operationen mit kleinen Zugängen bzw. bei kleinen Patienten (Hamster!) wurde durch den relativ dicken Skalpellgriff der Großteil des Sichtfeldes eingenommen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die Bestimmungen der Nadelstichverordnung sowie der Nadelstichverordnung-Bund die Arbeitnehmer im Bereich der Veterinärmedizin nicht schützt, sondern im Gegenteil einer größeren Gefahr aussetzt als dies vor In Kraft treten der Fall war. Die Österreichische Tierärztekammer spricht sich daher im Sinne eines konsequenten Arbeitnehmerschutzes dafür aus, den Bereich der Veterinärmedizin aus dem Geltungsbereich der beiden Verordnungen auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth e.h. Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

